

aufzeichnungen beziehen, wie jüngst R. Schieffer dargetan hat¹⁷⁾. Der andere Hinweis, ein Privileg Urbans II., in dem eine Vorurkunde Gregors VII., *sicut in suis regestris siquidem continebatur*, erwähnt wird, läßt am ehesten an ein Formularbuch der Kanzlei denken¹⁸⁾. Genaueres läßt sich nicht darüber sagen. Aber auf jeden Fall erscheint es zu gewagt, allein auf diesen, auch anders deutbaren Beleg die These zu bauen, das Reg. Vat. 2 sei nicht das ursprüngliche Kanzleiregister.

Es wird in der Forschung heute angenommen, daß das Reg. Vat. 2 von den Schreibern Gregors VII. geschrieben worden ist. Schon dies legt es nahe, daß wir es hier mit dem offiziellen Kanzleiregister zu tun haben. Wer es bezweifeln wollte, müßte durchschlagende Argumente dagegen vorbringen. Sie sind bisher nicht geliefert worden.

II. Die Schreiber des Reg. Vat. 2

Die paläographische Erforschung des Reg. Vat. 2 liegt im Argen. Die herrschende Meinung — sofern man von einer solchen sprechen darf — wurde von W. M. Peitz begründet und von E. Caspar leicht modifiziert¹⁾. Danach soll das ganze Register im wesentlichen nur ein Mann geschrieben haben. Als Ausnahmen von dieser Regel ließ man allein die Einträge Reg. III 6*.6, VII 17 und VIII 23 gelten, ferner die beiden Doppelblätter 156/163 und 205/212, die anscheinend nachträglich (im 12. Jahrhundert) anstelle der ursprünglichen, vermutlich schadhaf gewordenen Bifolien eingeschaltet worden sind. Unklar blieb die Beurteilung von Reg. III 17 a*²⁾. Den Hauptschreiber wollte Peitz mit dem Notar Rainer³⁾, den Schreiber von III 6*.6 und VIII 23 mit dem Kanzler Petrus identifizieren. M. Tangl hat gegen diese Zuschreibungen Einspruch erhoben, und — wie eine Überprüfung des Sachverhalts ergibt — durchaus zu Recht⁴⁾. Eine wichtige Entdeckung machte dagegen H. Hirsch, als er in dem Schreiber von VII 17 den Notar Lanfrank erkannte, der

¹⁷⁾ S. o. S. 88 Anm. 7.

¹⁸⁾ S. u. S. 100.

¹⁾ W. M. Peitz, Originalregister, SB Wien 165, 5 (1911); ders., Das Register Gregors I. (1917) S. 136 ff.; E. Caspar, NA 38 (1913) S. 143 ff.

²⁾ Siehe E. Caspar, MGH Epp. sel. 2, S. 281 Anm. 2, S. 491 Anm. a.

³⁾ Zu diesem s. P. Kehr, Scrinium und Palatium. Zur Geschichte des päpstlichen Kanzleiwesens im XI. Jahrhundert, MIOG Erg.-Bd. 6 (1901) S. 94 ff.

⁴⁾ M. Tangl, Gregor-Register und Liber Diurnus, NA 41 (1917/9) S. 750; vgl. auch Caspar, MGH Epp. sel. 2, S. 253 Anm. c; S. 566 Anm. a. Ziemlich falsch sind die diesbezüglichen Ausführungen von F. Bock, Studi Gregoriani 5 (1956) S. 246—249.